

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung**

##### **A. Zielsetzung**

- I. Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1973 an die Entwicklung der Löhne und Gehälter. Sie basieren bisher auf den Durchschnittsentgelten der Jahre 1968 bis 1970 und sollen nunmehr an die Durchschnittsentgelte der Jahre 1969 bis 1971 angepaßt werden. Die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sollen ab 1. Januar 1974 an die Lohn- und Gehaltsveränderung von 1971 auf 1972 angepaßt werden.
- II. Neuregelung der künftigen Rentenanpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und in der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Ziele, den Rentnern die jährliche Rentenanpassung auf Dauer zu sichern.

Änderung der sog. Rentenniveausicherungsklausel mit dem Ziele zu vermeiden, aus einem vorauszuschätzenden Durchschnittsentgelt der Versicherten künftig unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen in Richtung auf eine Rentenerhöhung ziehen zu müssen.

##### **B. Lösung**

- I. Anhebung der Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen um 11,35 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Juli 1973, in

der gesetzlichen Unfallversicherung um 9,1 v. H. für Bezugszeiten ab 1. Januar 1974.

- II. Änderung der Vorschriften über die gesetzlichen Rentenversicherungen und gesetzliche Unfallversicherung dahin gehend, daß sich die Rentenanpassung und das Verfahren unmittelbar aus diesen Vorschriften ergeben.

Änderung der sog. Rentenniveausicherungsklausel dahin, daß das Rentenniveau an dem zuletzt bestimmten Durchschnittsentgelt der Versicherten gemessen wird.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

- I. Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

|                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| Rentenversicherung der Arbeiter     | 4 150 Millionen DM |
| Rentenversicherung der Angestellten | 2 164 Millionen DM |
| Knappschaftliche Rentenversicherung | 552 Millionen DM   |

Summe: 6 866 Millionen DM

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 in der Unfallversicherung = 272 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 552 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung und 15 Millionen DM für die Unfallversicherung zu Lasten des Bundes.

- II. Durch die Neuregelung der künftigen Rentenanpassungen ergeben sich keine höheren finanziellen Aufwendungen als diejenigen, die sich bei Beibehaltung der bisherigen Rentenanpassungen ergeben würden.

Bundesrepublik Deutschland  
der Bundeskanzler  
I/4 (IV/3) — 814 07 — Re 46/73

Bonn, den 30. März 1973

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Sechszehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

## Anlage 1

# Entwurf eines Gesetzes über die Sechzehnte Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Sechzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sechzehntes Rentenanpassungsgesetz — 16. RAG)**

### ERSTER ABSCHNITT

#### Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

##### § 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1972 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1973 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1973 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

##### § 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes

sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

##### § 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 3,123 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1973 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

| Bei einer<br>Versicherungsdauer<br>von ... Jahren | Versicherten-<br>renten<br>DM/Monat | Witwen- und<br>Witwerrenten<br>DM/Monat |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------|
| 50 und mehr                                       | 1 671,40                            | 1 002,90                                |
| 49                                                | 1 638,00                            | 982,80                                  |
| 48                                                | 1 604,60                            | 962,80                                  |
| 47                                                | 1 571,10                            | 942,70                                  |
| 46                                                | 1 537,70                            | 922,60                                  |
| 45                                                | 1 504,30                            | 902,60                                  |
| 44                                                | 1 470,90                            | 882,50                                  |
| 43                                                | 1 437,40                            | 862,50                                  |
| 42                                                | 1 404,00                            | 842,40                                  |
| 41                                                | 1 370,60                            | 822,40                                  |
| 40 und weniger                                    | 1 337,10                            | 802,30                                  |

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 22 730,70 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 535,80 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 472,70 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 13 371 Deutsche Mark tritt.

#### § 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,1135 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,12 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1973 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentref-

fen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels

angepaßt werden würden.

#### § 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Juli 1973 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1973 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1973 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1973 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1973 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

#### § 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des

Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

#### § 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

#### § 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

#### § 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1971 und 1972 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1974 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Fünfzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

#### § 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,091 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1974 zu zahlende Betrag mit 1,091 zu vervielfältigen ist.

#### § 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht über-

steigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Gemeinsame Vorschriften

##### § 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

##### § 13

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Juli 1973 an in den Rentenversicherungen und vom 1. Januar 1974 an in der Unfallversicherung zu steht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist in den Rentenversicherungen nur bis zum 30. Juni 1974 und in der Unfallversicherung bis zum 31. Dezember 1974 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes

und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

### VIERTER ABSCHNITT

#### **Änderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung**

##### § 14

In § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „184 Deutsche Mark bis 735 Deutsche Mark“ durch die Worte „201 Deutsche Mark bis 803 Deutsche Mark“ ersetzt.

### Artikel 2

#### **Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes**

##### § 1

#### **Änderung der Reichsversicherungsordnung**

1. § 558 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Statt der Pflege kann monatlich ein Pflegegeld in Höhe von 1,25 bis fünf vom Hundert der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme, die für das zweite Kalenderjahr vor dem Beginn des Bezuges von Pflegegeld ermittelt worden ist (§ 579 Abs. 2 Satz 3), gewährt werden. Übersteigen die Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege den Betrag des Pflegegeldes, so kann es angemessen erhöht werden.“

2. § 579 erhält folgende Fassung:

##### „§ 579

(1) Vom 1. Januar jeden Jahres an werden die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die vor Beginn des zweiten vor diesem Zeitpunkt liegenden Kalenderjahres eingetreten sind, und das Pflegegeld der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt. In den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

(2) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit dem Anpassungsfaktor vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Der Anpassungsfaktor ist das Verhältnis der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des zweiten zu der des dritten vor dem Anpassungszeitpunkt liegenden Kalenderjahres. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung macht bis zum 31. Oktober jeden Jahres die für das voraufgegangene Kalenderjahr ermittelte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme sowie den Anpas-

sungsfaktor für das folgende Kalenderjahr bekannt. Der angepaßte Jahresarbeitsverdienst darf die auf Grund des § 575 Abs. 2 geltenden Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(3) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar zu zahlende Betrag mit dem Anpassungsfaktor (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(4) Ergibt die Anpassung nach Absatz 2 oder 3 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(5) Jeder Berechtigte erhält eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Leistung, die ihm auf Grund der Anpassung zusteht. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum Ende des Jahres zulässig, für das die Leistung angepaßt worden ist. § 627 bleibt unberührt."

3. § 780 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten gilt als Jahresarbeitsverdienst ein Durchschnittssatz."

4. § 781 erhält folgende Fassung:

"§ 781

(1) Der Durchschnittssatz beträgt 50 vom Hundert der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme

des dem Kalenderjahr des Unfalls vorausgegangenen zweiten Jahres im Unfalljahr,

des dem Kalenderjahr des Unfalls vorausgegangenen Jahres im Kalenderjahr nach dem Unfall und

des Kalenderjahres des Unfalls im zweiten Jahr nach dem Unfall.

(2) Für die Versicherten, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 575 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Im übrigen kann die Satzung bestimmen, daß der Durchschnittssatz nach dem Alter abgestuft wird. Dabei darf jedoch die Hälfte des in Absatz 1 bezeichneten Durchschnittssatzes nicht unterschritten werden."

5. Die §§ 782 bis 784 werden gestrichen.

6. In § 785 werden die Worte „festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes“ durch das Wort „Durchschnittssatz“ ersetzt.

7. § 786 erhält folgende Fassung:

"§ 786

In den Fällen des § 573 ist statt des Tariflohnes oder des sonst ortsüblichen Lohnes der für die höhere Altersstufe geltende Durchschnittssatz maßgebend."

8. § 789 wird gestrichen.

9. § 1272 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 1255 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen."

10. Nach § 1272 werden die folgenden §§ 1272 a und 1272 b eingefügt:

"§ 1272 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, es sei denn, daß Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden, und

für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 1300 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

#### § 1272 b

(1) Bei Renten, die nach § 1272 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 1272 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, höchstens der Satz 200 vom Hundert, zugrunde zu legen. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1258 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 1272 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 1280 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Bei Versichertenrenten und bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten ist der Rentenzahlbetrag höchstens bis zu dem Betrage zu berücksichtigen, der sich ergeben würde, wenn als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Jahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns, je-

doch nicht unter vierzig und nicht über fünfzig Jahre, und als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr ergeben würde; bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten, wenn der Versicherte vor seinem Tode keine Rente bezogen hat. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den in Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 1310 eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ergibt, wenn der Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird."

11. In § 1273 werden die Worte „sowie Vorschläge für die nach § 1272 zu treffenden Maßnahmen zu machen“ gestrichen.
12. In § 1282 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 1278 bis 1280“ durch die Worte „§ 1280“ und die Worte „nach §§ 1278 bis 1280“ durch die Worte „nach § 1280“ ersetzt.

#### § 2

#### **Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

1. § 49 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 32 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 50 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 50 vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen."

2. Nach § 49 werden die folgenden §§ 49 a und 49 b eingefügt:

„§ 49 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, es sei denn, daß Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden, und für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überbezahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 79 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

§ 49 b

(1) Bei Renten, die nach § 49 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 49 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, höchstens der Satz 200 vom Hundert, zugrunde zu legen. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 35 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 49 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 57 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Bei Versichertenrenten und bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten ist der Rentenzahlbetrag höchstens bis zu dem Betrage zu berücksichtigen, der sich ergeben würde, wenn als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Jahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns, jedoch nicht unter vierzig und nicht über fünfzig Jahre, und als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage in Höhe des Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr ergeben würde; bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten, wenn der Versicherte vor seinem Tode keine Rente bezogen hat. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den in Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag,

der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 89 eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ergibt, wenn der Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird."

3. In § 50 werden die Worte „sowie Vorschläge für die nach § 49 zu treffenden Maßnahmen zu machen“ gestrichen.
4. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 55 bis 57“ durch die Worte „§ 57“ und die Worte „nach §§ 55 bis 57“ durch die Worte „nach § 57“ ersetzt.

### § 3

#### Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

1. § 71 erhält folgende Fassung:

#### „§ 71

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Knappschaftsruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 54 Abs. 1) zugrunde liegen, im Juli des jeweiligen Anpassungsjahres 66,66 vom Hundert eines Zwölftels des zuletzt nach § 55 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten Bruttoarbeitsentgelts betragen. Wird dieses Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht, so hat die Bundesregierung in dem nach § 1273 der Reichsversicherungsordnung vorzulegenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob über die Anpassung nach Absatz 1 hinaus Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind und gegebenenfalls Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen zu machen; dabei hat sie die Entwicklung der wirt-

schaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen zu berücksichtigen.

(3) Die §§ 1273 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung gelten."

2. Nach § 71 werden die folgenden §§ 71 a und 71 b eingefügt:

#### „§ 71 a

(1) Die Renten sind für Bezugszeiten vom 1. Juli jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze für das laufende Kalenderjahr ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren bei einer Berechnung nach den §§ 53 ff. ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden. Als Rente nach Satz 1 gilt auch die Knappschaftsausgleichsleistung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten aus Versicherungsfällen des laufenden Kalenderjahres.

(3) Ergibt die Anpassung nach Absatz 1 keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 30. Juni des Jahres zulässig, das auf das Jahr folgt, in dem die Anpassung stattgefunden hat. § 93 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente zu geben, die ihm auf Grund der Anpassung nach Absatz 1 zusteht.

#### § 71 b

(1) Bei Renten, die nach § 71 a anzupassen sind und deren Zahlbetrag nicht durch die für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, ist bei der erstmaligen und jeder weiteren Anwendung des § 71 a Abs. 1 der für den Versicherten ermittelte Vomhundertsatz der für ihn maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen, höchstens bis zu dem Vomhundertsatz, in dem im vorausgegangenen Kalenderjahr die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Bemessungsgrundlage im Verhältnis steht. Die zugrunde zu legende Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre

ist zum Zwecke der Anpassung so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 53 ff. unter Zugrundelegung des in Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Kalenderjahr der Zahlbetrag ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 56 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Renten, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Satz 2 die für den Versicherten ermittelte Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zugrunde zu legen.

(2) Als Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist der Zahlbetrag für den Monat Juli des Jahres, in dem § 71 a Abs. 1 erstmalig anzuwenden ist, vor der Anpassung maßgebend. Der Zahlbetrag ist ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Leistungszuschlag vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 77 zugrunde zu legen. Bei Waisenrenten ist von dem Rentenzahlbetrag auszugehen, der um einen Betrag in Höhe des auf der Grundlage der allgemeinen Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres berechneten Kinderzuschusses gemindert ist. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt oder angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag ergeben würde. In den Fällen, in denen für den im Satz 1 genannten Monat keine Rente zu zahlen ist oder sich der Zahlbetrag der Rente seit Beginn dieses Monats ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages nach Satz 1 der Betrag, der für den in Satz 1 genannten Monat zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs oder des geänderten Anspruchs bestanden hätten.

(3) Ist nach § 101 eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festgestellt, so sind die Absätze 1 und 2 auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten jeweils gesondert anzuwenden. Die angepaßte Gesamtleistung ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, ohne Leistungszuschlag und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung darf bei Versichertenrenten den Monatsbetrag der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage, bei Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten sechs Zehntel, bei Halbwaisen ein Zehntel und bei Vollwaisen ein Fünftel dieses Betrages nicht überschreiten."

3. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „eine der Vorschriften der §§ 75 bis 77“ durch die Worte „§ 77“

und die Worte „nach §§ 75 bis 77“ durch die Worte „nach § 77“ ersetzt.

### Artikel 3

#### **Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

##### § 1

#### **Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 31 folgender § 31 a eingefügt:

##### „§ 31 a

(1) Die Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels umgestellt worden sind, sind für Bezugszeiten vom 1. Juli eines jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung ergeben würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 1280 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden; die §§ 1260 a, 1260 b der Reichsversicherungsordnung sind nicht anzuwenden. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höhrversicherung bleiben unberührt.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Renten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert und bei den übrigen Renten 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist die Versicherungsdauer nach § 34 Abs. 2 dieses Artikels, jedoch nicht unter vierzig Versicherungsjahren, zugrunde zu legen; insoweit gilt § 34 Abs. 2 dieses Artikels für Waisenrenten entsprechend. Bei Versichertenrenten und Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten, auf die § 1280 der Reichsversicherungsordnung angewendet ist, gilt die Mindestanzahl von vierzig Versicherungsjahren nicht. Der zugrunde zu legende Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung der Berechnungsfaktoren nach den Sätzen 1 und 2 und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das voraufgegangene Ka-

lenderjahr der Rentenzahlbetrag ergeben würde; § 1272 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) § 1272 a Abs. 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung gilt."

## § 2

### Anderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird nach § 30 folgender § 30 a eingefügt:

#### „§ 30 a

(1) Die Renten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht berechnet und nach den Vorschriften dieses Artikels umgestellt worden sind, sind für Bezugszeiten vom 1. Juli eines jeden Jahres an so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das laufende Kalenderjahr bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben würde; Abweichungen infolge Ab rundungen sind zulässig. Bei der Berechnung nach Satz 1 sind die Vorschriften über die Begrenzung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sowie die Ruhensvorschriften mit Ausnahme des § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzuwenden; die §§ 37 a, 37 b des Angestelltenversicherungsgesetzes sind nicht anzuwenden. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 ist als Jahresbetrag der Rente für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr bei Renten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert und bei den übrigen Renten 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Als Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ist die Versicherungsdauer nach § 33 Abs. 2 dieses Artikels, jedoch nicht unter vierzig Versicherungsjahren, zugrunde zu legen; insoweit gilt § 33 Abs. 2 dieses Artikels für Waisenrenten entsprechend. Bei Versichertenrenten und Renten an Witwen, Witwer und frühere Ehegatten, auf die § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet ist, gilt die Mindestanzahl von vierzig Versicherungsjahren nicht. Der zugrunde zu legende Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist so zu bestimmen, daß sich bei einer Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung der Berechnungsfaktoren nach den Sätzen 1 und 2 und der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr der Rentenzahlbetrag ergeben würde; § 49 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) § 49 a Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."

## Artikel 4

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 1

(1) § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind, wenn für die Zeit nach dem 31. Dezember 1974 erstmals oder erneut Pflegegeld festzusetzen ist.

(2) § 579 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1975 eingetreten sind. In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) gilt § 579 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Wird bei der Anpassung des Pflegegeldes für die Zeit vom 1. Januar 1975 an der in § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Mindestbetrag nicht erreicht, so ist dieser zu zahlen; der in § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des § 579 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist; als Jahresarbeitsverdienst gilt der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Leistung zugrunde liegt.

#### § 2

(1) Die §§ 780 bis 786 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1975 ereignet haben. Als Kalenderjahr des Arbeitsunfalls im Sinne des § 781 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt das Jahr 1973, wenn der Unfall nicht später eingetreten ist.

(2) Ist eine Geldleistung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie nach diesem Gesetz sein würde, wird dem Berechtigten die höhere Leistung gewährt.

#### § 3

Die §§ 1272, 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 49, 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71, 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Renten aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1974 eingetreten sind. Die §§ 1272 a, 1272 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 a, 49 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71 a, 71 b des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Renten aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Versicherungsfällen mit Ausnahme der Renten nach Artikel 2 § 31 a des Arbeiterrentenversicherungs-

Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 30 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes.

#### § 4

Leistungen nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), soweit sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zu gewähren sind, und Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind nach den für die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen maßgebenden Vorschriften anzupassen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099).

#### § 5

Die in Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt; Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

#### § 6

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen können bei den Rentenanpassungen in den Jahren 1974 und 1975 das in den §§ 1272 bis 1272 b der Reichsversicherungsordnung, §§ 49 bis 49 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 71 bis 71 b des Reichsknappschaftsgesetzes sowie in Artikel 2 § 31 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 30 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bestimmte Anpassungsergebnis durch eine entsprechende Anwendung des in Artikel 1 bestimmten Anpassungsverfahrens erzielen; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig.

#### § 7

Die Erhöhungsbeträge auf Grund des Artikels 1 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 bleiben bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

#### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 9

Es treten in Kraft:

Artikel 1 mit Ausnahme des § 14 und Artikel 4 §§ 7 und 8 am Tage nach der Verkündung;

Artikel 1 § 14, Artikel 2 § 1 Nr. 9 bis 12, §§ 2 und 3, Artikel 3 und Artikel 4 §§ 3 bis 6 am 1. Januar 1974 und

Artikel 2 § 1 Nr. 1 bis 8 und Artikel 4 §§ 1 und 2 am 1. Januar 1975.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### Zu Artikel 1

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO, § 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1973 beträgt nach der RV-Bezugsgrößen-Verordnung 1973 in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 13 371 DM gegenüber 12 008 DM für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1972 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 13 513 DM gegenüber 12 136 DM im Jahre 1972. Die Veränderung der genannten Bezugsgrößen beträgt in der ArV/AnV = 11,3507 v. H. und in der KnRV = 11,3464 v. H. Hieraus wurde der gemeinsame Anpassungssatz von 11,35 v. H. gebildet.

Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen schreitet der Entwurf auf dem in dem 4. Rentenanpassungsgesetz eingeschlagenen Wege fort. Es wird das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll, wobei die verwaltungstechnische Durchführung den Versicherungsträgern überlassen bleibt.

Nach § 579 RVO sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Auf Grund dieser Vorschrift sind die Anpassungen nach dem 6. bis 15. Rentenanpassungsgesetz vorgenommen worden. In der gleichen Weise waren bereits in den Jahren 1957 und 1960 die Renten in der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt worden. Die Rentenanpassung, die zum 1. Januar 1973 erfolgt ist, hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung im Jahr 1971 angepaßt. Der vorliegende Entwurf folgt der Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme von 1971 auf 1972 unter Berücksichtigung des § 579 Abs. 2 RVO. Die Steigerung beträgt 9,1 v. H.

Seit dem 13. Rentenanpassungsgesetz nimmt auch das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung an der Anpassung teil, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr sich der Unfall ereignet hat. Durch die Änderung des § 558 Abs. 3 RVO (§ 14) wird sichergestellt, daß die im Jahr 1974 erstmals festgestellten Pflegegelder dieselbe Höhe erreichen können wie die bereits angepaßten Pflegegelder.

#### Zu Artikel 2

Auf Grund der in Artikel 2 vorgesehenen Rechtsänderungen und Ergänzungen ergeben sich der Umfang der Anpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Juli 1974 und in der Unfallversicherung ab 1. Januar 1975 sowie das bei der Anpassung anzuwendende Verfahren unmittelbar aus den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen und der gesetzlichen Unfallversicherung. Dadurch wird der Erlass von besonderen Anpassungsgesetzen zur Anhebung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter künftig entbehrlich. Die Stellung der Rentner im System der sozialen Sicherung wird dadurch verbessert. Der Verwaltung wird die Durchführung der künftigen Rentenanpassungen erleichtert.

In den gesetzlichen Rentenversicherungen kommt eine besondere Maßnahme des Gesetzgebers künftig nur dann in Betracht, wenn das Rentenniveau die in § 1272 Abs. 2 RVO (§ 49 Abs. 2 AVG, § 71 Abs. 2 RKG), jeweils in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes bestimmten Untergrenze unterschreitet. Diese Untergrenze, an der das Rentenniveau zu messen ist, wird in der Weise neu definiert, daß das Rentenniveau an dem jeweils zuletzt bestimmten Durchschnittsentgelt der Versicherten gemessen wird und 50 v. H. (in der KnRV 66,66 v. H.) dieses Durchschnittsentgelts nicht unterschreiten soll.

Durch die Änderung der Rentenniveaunklausel wird vermieden, daß aus einem vorauszuschätzenden Durchschnittsentgelt unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

##### Erster Abschnitt

#### Zu § 1

##### Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die Renten, die entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs anzupassen sind. Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

##### Absätze 2 und 3

Bei den nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG vom 1. Januar bis 30. Juni

1973 auf 15/13 erhöhten Renten sind die Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1972 und 1973 nicht berücksichtigt worden; diese Renten sind infolgedessen anzupassen. Die Knappschaftsausgleichsleistung und die Leistung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar sind lohnbezogen, so daß sie ebenfalls anzupassen sind. Nach Absatz 3 wird der Knappschaftssold von der Anpassung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um eine nicht lohnbezogene Leistung, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weiter gewährt wird.

## Zu § 2

### Absatz 1

In Absatz 1 werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden sämtliche Renten mit Ausnahme eines Teils der Besitzstandsrenten erfaßt, weil hier auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Durch die Anpassung werden die Renten so erhöht, als ob sie ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1973 berechnet werden würden.

Das Verfahren bleibt dem Versicherungsträger überlassen. In den Fällen, in denen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammenreffen, sind die Ruhensvorschriften zu beachten. Damit wird auch beim 16. Rentenanpassungsgesetz der Grundsatz gewahrt, daß Renten aus der Rentenversicherung und Renten aus der Unfallversicherung den in § 1278 RVO, § 55 AVG, § 75 RKG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten dürfen. Rentenbestand und Rentenzugang werden damit gleichbehandelt.

### Absatz 2

Bei den in Absatz 2 angesprochenen Renten handelt es sich um Renten, die nach neuem Recht berechnet worden sind, deren Betrag jedoch aus Gründen des Besitzstandschutzes weitergewährt wird oder erhöht worden ist. Deswegen ist für diese Renten nur eine Anpassung nach § 4 vorgesehen.

## Zu § 3

### Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten (Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen. Das in Absatz 1 vorgesehene Anpassungsverfahren ist gegenüber dem Verfahren nach § 2 auf die Besonderheiten der umgestellten

Renten zugeschnitten. Auch hier wird die Rente, ausgehend von den Ausgangswerten, neu berechnet. Es sind daher auch die Ruhensvorschriften aus den bereits zu § 2 dargelegten Gründen zu beachten.

### Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auch auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten anzuwenden. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch Werte ersetzt worden, die auf der Grundlage der für die Begrenzung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage im Jahr 1973 maßgebenden Beträge beruhen. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Höchstgrenzen in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner besserstellen als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1973.

## Zu § 4

### Absatz 1

Übrige Renten im Sinne von Absatz 1 sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG, Artikel 2 § 35 AnVNG, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz ArVNG, Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz AnVNG, Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG, in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung und Artikel 2 § 25 KnVNG. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 §§ 7, 17 Abs. 1 Satz 3 FANG und nach § 15 der Verordnung nach § 1256 Abs. 3 RVO gezahlt werden, sowie die Renten, auf die die in § 2 Abs. 2 genannten Vorschriften angewandt worden sind. Wie beim 15. Rentenanpassungsgesetz sieht der Entwurf vor, daß auch hier wie bei den Renten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, den Versicherungsträgern nur das Ergebnis vorgeschrieben wird, das durch die Anpassung erreicht werden soll.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich von 30 000 DM im Jahr 1972 auf 33 600 DM im Jahr 1973 erhöht. Die Erhöhung beträgt somit 12,0 v. H. Demgemäß sind die in Absatz 1 Satz 1 angesprochenen knappschaftlichen Sonderleistungen entsprechend zu erhöhen. Durch die für den Kinderzuschuß vorgesehene Regelung wird ebenso wie in den vorausgegangenen Rentenanpassungsgesetzen erreicht, daß die Kinderzuschüsse für alle Renten einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

### Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei Renten, die nach Absatz 1 angepaßt werden und auf die wegen Zusammentreffens mit einer Unfallrente die Höchst-

grenzen der Ruhensvorschriften Anwendung finden, die Grenzbeträge immer voll ausgeschöpft werden.

#### Zu § 5

##### Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Dieser Anpassungsbetrag wird in der Weise ermittelt, daß vom Rentenzahlbetrag die von der Anpassung ausgeschlossenen Rententeile abgezogen werden. Es sind das die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die ebenso zu behandelnden Leistungsteile nach §§ 1260 a, 1260 b RVO, §§ 37 a, 37 b AVG, §§ 58 a, 58 b RKG, und nach Artikel 2 § 34 a ArVNG, Artikel 2 § 33 a ANVG.

##### Absatz 2

Durch Absatz 2 werden sowohl die Fälle erfaßt, in denen für Juli 1973 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1973 eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

#### Zu § 6

##### Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenze begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen können; andererseits wird vermieden, daß der neue Rentenzahlbetrag die Höchstgrenze überschreitet und sich damit diese Rentner besserstellen würden als Rentner aus Versicherungsfällen des Jahres 1973.

##### Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, daß die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung die für neu zugehende Renten vorgesehene Höchstgrenze durch die Anpassung nicht übersteigen.

##### Absätze 3 und 4

Absätze 3 und 4 stellen sicher, daß Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Rente aus der Unfallversicherung zusammentreffen und die nach § 4 angepaßt werden, die in den §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG, §§ 75, 76 RKG genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Rente nach §§ 2 und 3 zu berücksichtigen wären, nicht überschreiten.

#### Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Leistungen, die auf Grund des Saarländischen Fürsorgegesetzes Nr. 345 nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I S. 402) weitergezahlt werden. Der Anpassung unterliegt in diesen Fällen die der Berechnung

der Leistung nach §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zugrunde liegende Vergleichsberechnung. Vergleichsleistung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die bis zur Verkündung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Saarland zurückgelegte Versicherungszeiten behandelt werden.

#### Zu § 8

§ 8 bestimmt, daß die Vorschriften des Ersten Abschnitts im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung gelten, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind.

### Zweiter Abschnitt

#### Zu § 9

##### Absatz 1

Entsprechend der Vorschrift des § 579 Abs. 2 RVO bestimmt § 9, daß die Anpassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Unfälle erfolgt, die vor dem 1. Januar 1972 eingetreten sind. Ein späterer Zeitpunkt kommt nicht in Frage, da die vom 1. Januar 1972 an eingetretenen Arbeitsunfälle nach einem Jahresarbeitsverdienst entschädigt werden, der sich von dem aktuellen Lohn- und Gehaltsniveau noch nicht wesentlich entfernt hat.

Die nicht nur auf Schätzungen beruhende Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1972 und 1973 läßt sich im übrigen auch vor Ablauf des Jahres 1973 noch nicht feststellen, da das Statistische Bundesamt frühestens Anfang 1974 hierüber vorläufige Angaben machen kann.

Das Pflegegeld wird in allen laufenden Fällen angepaßt, also auch bei Unfällen aus den Jahren 1972 und 1973.

##### Absatz 2

Die Anpassung der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechneten Geldleistungen erfolgt nicht im Rahmen der Anpassung nach § 579 RVO. Diese Geldleistungen folgen nach § 789 RVO den Änderungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung automatisch. Eine Neufestsetzung dieser Jahresarbeitsverdienste ist zuletzt zum 1. Januar 1971 erfolgt.

Geldleistungen, die ihrer Höhe nach teilweise deshalb zu gewähren sind, weil nach den in Absatz 2 bezeichneten besonderen gesetzlichen Vorschriften ein Besitzstand garantiert wird, sollen nur mit dem Anteil angepaßt werden, der sich aus den allgemeinen Vorschriften ergibt. Der Anteil der Geldleistungen, der lediglich dazu bestimmt ist, den früher einmal erreichten Besitzstand zu erhalten, soll dagegen von der Anpassung ausgenommen sein. Auf diese Weise werden im Laufe der Zeit die den

Besitzstand wahren Teile der Leistungen in dem nach allgemeinen Vorschriften zu zahlenden Teil der Leistung aufgehen.

#### Absatz 3

Wie bei der Anpassung nach dem 7. bis 15. RAG sollen die Geldleistungen, die auf Grund von § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 von einem Träger der Unfallversicherung zu gewähren sind, umgestellt werden.

#### Absatz 4

Absatz 4 trägt den Fällen Rechnung, in denen für Unfälle von Personen, die z. Z. des Unfalles noch in Berufs- oder Schulausbildung standen, auch nach der erstmaligen Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes eine neue Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes erfolgt ist, wobei das Unfalljahr und das Jahr der Feststellung des jetzt gültigen Jahresarbeitsverdienstes nicht zusammenfallen. Diese Regelung führt dazu, daß bei einem Jahresarbeitsverdienst für einen Unfall, der vor dem 1. Januar 1972 eingetreten ist, eine Anpassung dann unterbleibt, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem 1. Januar 1972 auf Grund gesetzlicher Vorschriften neu festgesetzt worden ist. Soweit es sich um Jahresarbeitsverdienste handelt, die nach billigem Ermessen festgesetzt worden sind, muß Entsprechendes gelten, wenn diese Jahresarbeitsverdienste nicht auf das Jahr vor dem Unfall abgestellt sind. Die von Absatz 4 erfaßten Tatbestände ergeben sich aus §§ 565, 566 RVO in der Fassung des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, soweit der Unfall sich vor dem 1. Juli 1963 ereignet hat. Die entsprechenden Regelungen der §§ 573 Abs. 1, 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten für die in diesem Gesetzentwurf in Frage kommenden Unfälle, die nach dem 30. Juni 1963 eingetreten sind. Die Absätze 2 und 3 des § 573 brauchen nicht erwähnt zu werden, weil in diesen Fällen ohnehin bei Neufestsetzungen des Jahresarbeitsverdienstes das Jahr maßgebend ist, in dem der Unfall sich ereignet hat.

#### Zu § 10

##### Absatz 1

Die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1971 betrug 15 288 DM. Für 1972 hat das Statistische Bundesamt vorläufig 16 679 DM als Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten errechnet. Die Veränderung von 1971 auf 1972 beträgt damit 9,1 v. H.

Satz 2 stellt sicher, daß mit der Geldleistung, die der ausländische Versicherungsträger in den Fällen des § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar zahlt, die volle angepaßte Geldleistung erzielt wird.

Bei den Anpassungen nach dem 7. bis 15. RAG sind die Geldleistungen, denen ein nach dem Ortslohn berechneter Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt war, in der Weise angepaßt worden, daß die nach dem Ortslohn bestimmten Jahresarbeitsverdienste wie echte Jahresarbeitsverdienste mit dem

nach Maßgabe des § 579 RVO bestimmten Faktor umgestellt worden sind. In gleicher Weise sollen nunmehr auch die auf dem Ortslohn beruhenden Jahresarbeitsverdienste der Unfälle aus dem Jahre 1971 umgestellt werden.

Entsprechendes gilt jetzt auch für die in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzten Jahresarbeitsverdienste (vgl. Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung).

#### Absatz 2

Bei dem Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich nicht um eine „vom Jahresarbeitsverdienst abhängige Geldleistung“, sondern um die Abgeltung einer Sachleistung durch eine laufende Zahlung. Deshalb ist es erforderlich, die Anpassung dieser Leistung durch eine besondere Vorschrift zu regeln. Der neue Zahlbetrag ergibt sich durch Anwendung des Anpassungsfaktors auf den für Januar 1971 zu zahlenden Betrag.

#### Zu § 11

Die Höchstbegrenzung des Jahresarbeitsverdienstes entspricht der Vorschrift des § 575 Abs. 2 RVO.

### Dritter Abschnitt

#### Zu § 12

Auch bei den der Anpassung unterliegenden Renten der Rentenversicherung sind grundsätzlich die Ruhensvorschriften anzuwenden, wenn sie mit Renten aus der Unfallversicherung zusammentreffen (vgl. §§ 2 und 3). Damit wird verhindert, daß die Rentner, deren Renten angepaßt werden, ein höheres Gesamteinkommen erzielen, als die neu hinzutretenden Rentner erhalten können.

Sind die Ruhensvorschriften entsprechend dem Gesetz angewendet worden, so kann sich durch ihre erneute Anwendung das Gesamteinkommen aus den angepaßten Renten nicht mindern.

Bis Anfang 1964 sind zunächst nicht in allen Fällen die Ruhensvorschriften angewendet worden. Bei ihrer nachträglichen Anwendung sind die Rentenversicherungsträger nicht einheitlich vorgegangen, so daß diese Renten unterschiedlich zum Ruhen gebracht worden sind. Um diesen Sondertatbestand zu regeln, hat der Gesetzgeber ab 7. RAG vorgesehen, daß nach der Anwendung der Ruhensvorschriften das Gesamteinkommen des Rentners nicht unter dem liegen dürfe, das er im Dezember 1963 erhalten hat. Diese Regelung wird auch für das 16. RAG übernommen.

Im übrigen ist eine Besitzstandsregelung nur für die Renten vorgesehen, die ohne Anwendung der Ruhensvorschriften einer Höchstbegrenzung unterliegen.

#### Absatz 1 Satz 1

Durch die Aufzählung der in Satz 1 genannten Rentenarten, bei denen die Besitzstandswahrung

eintreten kann, wird gleichzeitig klargestellt, auf welche Renten überhaupt die Ruhensvorschriften angewendet werden können. Ergibt die Summe der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der gesetzlichen Rentenversicherung — ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß — für Dezember 1963 einen höheren Betrag als die Summe der nach Anwendung der Ruhensvorschriften an sich zu zahlenden Renten, so ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung so zu erhöhen, daß sie die erstgenannte Summe erreicht, jedoch nur bis zur Höhe des Anspruchs aus der Rentenversicherung. Die Gewährung des Besitzstandes setzt eine „Anwendung“ der Ruhensvorschriften voraus. Eine „Anwendung“ im Sinne dieser Vorschriften liegt nur dann vor, wenn durch ihre Berücksichtigung ein Ruhen der Rente eingetreten ist.

#### Absatz 1 Satz 2

Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, daß der nach Satz 1 geschützte Gesamtrentenbetrag auch bei einer Neuberechnung auf Grund einer Änderung der Bezüge nicht unterschritten werden kann.

#### Zu § 13

**Absatz 1** normiert die Verpflichtung, jedem Rentempfänger schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe seine Rente in den Rentenversicherungen vom 1. Juli 1973 an und in der Unfallversicherung vom 1. Januar 1974 an zu zahlen ist. Das gilt auch in den Fällen, in denen die Anpassung der Rente nicht durch die Post erfolgen kann, weil der Rentenversicherungsträger aus technischen Gründen selbst tätig werden muß.

**Absatz 2** gestattet, eine fehlerhafte Anpassung innerhalb der folgenden 12 Monate mit der Maßgabe zu berichtigen, daß eine eventuell entstandene Überzahlung nicht zurückgefordert werden darf.

**Absatz 3** stellt sicher, daß Berichtigungen zugunsten der Rentner auch nach Ablauf des in Abs. 2 genannten Jahreszeitraumes zulässig sind.

#### Zu § 14

Die Vorschrift bestimmt den Rahmen für die ab 1. Januar 1974 geltenden Pflegesätze.

#### Zu Artikel 2

#### Zu § 1 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

##### Zu Nummer 1

Das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 558 Abs. 3 RVO) wurde seit dem 1. 1. 1970 jährlich in den Rentenanpassungsgesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt: die laufenden Pflegegelder wurden wie die Renten umgerechnet, und für die neu festzusetzenden Pflegegelder wurden die in § 558 Abs. 3 RVO bestimmten Grenzen ent-

sprechend angehoben. Diese Grenzen sollen künftig in Vmhundertsätzen der zuletzt ermittelten durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme (und nicht mehr in festen Beträgen) ausgedrückt werden. Sie folgen damit den Veränderungen dieser Summe und brauchen nicht mehr jährlich vom Gesetzgeber festgesetzt zu werden. Die Vmhundertsätze entsprechen etwa dem Verhältnis, in dem die Unter- und Obergrenze des Pflegegeldes während der letzten Jahre zu der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des zweiten vorhergehenden Kalenderjahres stand. Die Anpassung der laufenden Pflegegelder wird in § 579 Abs. 1 und 3 RVO geregelt (s. u. Nummer 2).

##### Zu Nummer 2

§ 579 RVO enthielt bisher den Grundsatz der Anpassung der Geldleistungen, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängen, und des Pflegegeldes. Der Anpassungssatz und das Verfahren waren in den Rentenanpassungsgesetzen geregelt. Deren Vorschriften werden nunmehr in § 579 übernommen.

**Absatz 1 Satz 1** faßt die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 579 mit dem Inhalt des § 9 Abs. 1 des 16. und der früheren Rentenanpassungsgesetze zusammen. **Absatz 1 Satz 2** übernimmt § 9 Abs. 4 der Rentenanpassungsgesetze, soweit der Jahresarbeitsverdienst auf Grund der §§ 573, 577 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes festgesetzt worden ist. Fälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes werden in den Übergangsvorschriften (Artikel 4 § 1 Abs. 2) in gleicher Weise geregelt.

**Absatz 2** bestimmt den Umfang der Anpassung für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen (bisher § 10 Abs. 1 und § 11 der Rentenanpassungsgesetze). Da die Anpassungsfaktoren für die einzelnen Kalenderjahre künftig nicht mehr in einem Anpassungsgesetz genannt werden, soll der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie jährlich bekanntmachen. Gleichzeitig soll er — auch im Hinblick auf § 558 Abs. 3, § 575 Abs. 3 und § 781 RVO — die zuletzt ermittelte durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme bekanntgeben.

**Absatz 3** entspricht § 10 Abs. 2 der Rentenanpassungsgesetze und regelt die Anpassung der am Jahresanfang laufenden Pflegegelder.

**Absatz 4 Satz 1** gewährleistet den Besitzstand der Berechtigten. Die folgenden Vorschriften über die Mitteilung an die Berechtigten und die Berichtigung von Fehlern sind inhaltsgleich mit § 14 der Rentenanpassungsgesetze.

##### Zu Nummern 3 und 4

Der Durchschnittssatz soll an die durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme, nach der sich auch die Rentenanpassung in der gesetzlichen Unfallversicherung im allgemeinen richtet, angeknüpft werden. Diese Regelung entspricht der Forderung, auch für die Landwirtschaft eine an den Industrielöhnen orientierte Lohn- und Einkommenshöhe zu erreichen. Sie eröffnet die Möglichkeit, im Laufe der Zeit in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Renten

an das Lohnniveau der anderen Bereiche heranzuführen.

Die Verwendung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme als Bemessungsgrundlage für den Durchschnittssatz erlaubt es auch, die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung künftig alljährlich — ebenso wie in den übrigen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung — anzupassen. Einer Festsetzung des Durchschnittssatzes durch besondere, bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildete Ausschüsse bedarf es künftig nicht mehr. Die Höhe der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme ergibt sich aus der im § 579 Abs. 2 RVO vorgesehenen Bekanntmachung.

Da der Durchschnittssatz sich künftig nach der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des zweiten Jahres vor dem Unfalljahr bemißt, stellt die Vorschrift des § 781 Abs. 1 sicher, daß bis zum Ablauf des zweiten auf den Arbeitsunfall folgenden Kalenderjahres diejenige durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme maßgebend ist, die für das jeweils zweite voraufgegangene Kalenderjahr ermittelt worden ist.

Es erscheint gerechtfertigt, daß der Durchschnittssatz für Versicherte im Schulalter sich an das anpaßt, was diese bei einem Unfall in der Schule zu erwarten hätten. Wenn auch die bisher tätigen Ausschüsse für die Festsetzung des Durchschnittssatzes nicht mehr nötig sind, so soll doch die Vertreterversammlung in der Satzung bestimmen können, daß der Durchschnittssatz nach dem Alter abgestuft wird. Dies soll künftig nicht nur für Personen im Alter über 65 Jahre möglich sein, sondern auch für andere Altersgruppen, beispielsweise für Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind.

#### Zu Nummer 5

Durch die Neuregelung in § 781 sind die Vorschriften der §§ 782 bis 784 RVO entbehrlich geworden. Im Hinblick auf die neue Bemessungsgrundlage konnte auf die untere Begrenzung des Durchschnittssatzes für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen auf das 300fache des Ortslohnes verzichtet werden.

#### Zu Nummern 6 und 7

Die Vorschriften betreffen redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 8

Die Vorschrift ist entbehrlich, da die Anpassung der Geldleistungen sich künftig nach der Vorschrift des § 579 RVO richtet.

#### Zu Nummer 9

§ 1272 Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage anzupassen sind.

§ 1272 Abs. 2 bezweckt die Sicherung eines stabilen Rentenniveaus. Um zu vermeiden, daß aus einem

vorauszuschätzenden Durchschnittsentgelt unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen, wird die bisherige Regelung dahin geändert, daß die Vergleichsrente an dem zuletzt bestimmten Durchschnittsentgelt der Versicherten gemessen wird und 50 v. H. dieses Durchschnittsentgelts nicht unterschreiten soll. Bei einem Unterschreiten dieses Richtsatzes in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist die Bundesregierung verpflichtet, zur Frage Stellung zu nehmen, ob unter Berücksichtigung der in der Vorschrift im einzelnen genannten Kriterien besondere Maßnahmen zur Sicherung des Rentenniveaus geboten sind, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu machen.

#### Zu Nummer 10

In § 1272 a Abs. 1 wird das Ergebnis der Rentenanpassung bestimmt. Das Verfahren der Rentenanpassung ist künftig bei allen Renten einheitlich. Sie erfolgt auf Grund der geltenden Rentenformel unter Zugrundelegung der aktuellen Bemessungsgrundlage.

Absatz 2 nimmt diejenigen Renten von der Anpassung aus, die entweder bereits unter Zugrundelegung der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage berechnet sind oder für die die Anpassung besonders geregelt ist (sog. Umstellungsrenten).

Die Begründung zu Absatz 3 entspricht derjenigen zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2.

Die Begründung zu Absatz 4 entspricht derjenigen zu Artikel 1 § 13 Abs. 1.

§ 1272 b Abs. 1 und 2 schreibt für die dort genannten Renten vor, welche Berechnungsfaktoren bei der Anpassung nach § 1272 a zugrunde zu legen und wie diese Berechnungsfaktoren zu ermitteln sind.

Absatz 3 regelt, wie in Fällen der Wanderversicherung bei den in Absatz 1 genannten Renten zu verfahren ist und enthält außerdem eine Vorschrift zur Begrenzung der Gesamtleistung; sie entspricht der diesbezüglichen Regelung in den Anpassungsgesetzen.

#### Zu Nummer 11

Bei der Änderung des § 1273 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 1272 Abs. 1 und 2.

#### Zu Nummer 12

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß bei der Anpassung die Ruhensvorschriften in Fällen Anwendung finden, in denen die Rente aus der Rentenversicherung mit einer solchen aus der Unfallversicherung zusammentrifft.

#### Zu § 2 — Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

##### Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 9.

##### Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 10.

**Z u N u m m e r 3**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 11

**Z u N u m m e r 4**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 12

**Z u § 3 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Die Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechen grundsätzlich den Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes. Abweichungen hiervon beruhen auf Besonderheiten des knappschaftlichen Rentenrechts.

**Z u N u m m e r 1**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 9.

In Absatz 2 ist mit Rücksicht darauf, daß in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Jahresbetrag für das Knappschaftsruhegeld im Vergleich zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten um ein Drittel höher ist, auch ein entsprechend höheres Niveau für die Knappschaftsruhegeld der vorgesehen.

Die Verweisung in Absatz 3 auf die §§ 1273 bis 1275 RVO entspricht geltendem Recht.

Der bisherige Absatz 2 konnte entfallen, da die Abschmelzung der knappschaftlichen Jahresbeträge mit dem 15. Rentenanpassungsgesetz abgeschlossen wurde. Für Versicherungsfälle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Vorschrift weiterhin anzuwenden.

**Z u N u m m e r 2**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 10.

Die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind nach Absatz 1 auch unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze für das laufende Kalenderjahr anzupassen. Damit wird auch eine knappschaftliche Rente, die von der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage unabhängige Leistungsteile, wie den Leistungszuschlag enthält, dem allgemeinen Anpassungsverfahren nach dieser Vorschrift unterstellt, zugleich aber gewährleistet, daß sich die Veränderung dieses Leistungsteils entsprechend der geänderten Beitragsbemessungsgrenze vollzieht. Außerdem wird bestimmt, daß auch die Knappschaftsausgleichsleistung wie eine Rente angepaßt wird. Der Anpassung unterliegt nicht der Knappschaftssold. Er ist keine Rente im Sinne der §§ 71, 71 a Abs. 1 RKG, sondern eine im Wege des Besitzstandes geschützte Leistung alten Rechts. Anders als in den Rentenanpassungsgesetzen ist dies nicht ausdrücklich erwähnt, weil der Knappschaftssold nur noch in Einzelfällen gewährt wird und als Leistung in absehbarer Zeit auslaufen wird.

In Absatz 2 ist abweichend von § 1272 a Abs. 2 RVO berücksichtigt, daß in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch die Renten aus Versiche-

rungsfällen vor dem 1. Januar 1957 nach neuem Recht berechnet worden sind.

In § 71 b Abs. 1 RKG werden Besitzstandsrenten, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 KnVNG in Höhe des sich auf Grund alten Rechts ergebenden Rentenzahlbetrages gewährt werden, von dem Anpassungsverfahren nach dieser Vorschrift ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Knappschaftsrenten alten Rechts, die mit Wirkung vom 1. Januar 1957 als Bergmannsrenten auf das neue Recht umgestellt wurden. Die Regelung entspricht dem bisherigen Anpassungsrecht (vgl. § 2 Abs. 3 15. RAG).

In § 71 b Abs. 2 RKG ist klargestellt, daß bei dem Zahlbetrag von Renten, der nicht durch die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage bestimmt ist, der Leistungszuschlag abzusetzen ist. Auf besondere Begrenzungsvorschriften entsprechend § 1272 b Abs. 2 Satz 3 RVO ist in Absatz 2 verzichtet worden, weil sich diese Begrenzung aus den allgemeinen Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes (vgl. § 61 ff) ergibt. Sie sind jedoch in Absatz 3 für den Fall enthalten, daß ein nach § 1272 a Abs. 2 RVO begrenzter Leistungsanteil zusammen mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil eine Gesamtleistung bildet.

**Z u N u m m e r 3**

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 12.

**Z u A r t i k e l 3****Z u § 1 — Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 31 a entspricht der Regelung in den §§ 1272 a, 1272 b RVO für die im Jahre 1957 pauschal umgestellten Renten.

**Z u § 2 — Änderung des Angestelltenrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Siehe Begründung zu § 1.

**Z u A r t i k e l 4****Z u § 1**

§ 1 enthält die gemeinsamen Übergangsvorschriften für die gesetzliche Unfallversicherung.

Absatz 1 legt fest, daß § 558 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes bei Arbeitsunfällen, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben, nur anzuwenden ist, wenn ein Pflegegeld erstmals oder wegen einer Veränderung der Verhältnisse erneut festzusetzen ist.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, daß die Anpassungsvorschriften auch bei früher eingetretenen Unfällen, insbesondere also auf die bereits laufenden Geldleistungen und Pflegegelder angewandt wer-

den. Satz 2 übernimmt § 9 Abs. 4 der Rentenanpassungsgesetze, soweit es sich um Unfälle aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes handelt. Auf Grund von Satz 3 werden Pflegegelder, die trotz der Anpassung zum 1. 1. 1975 den Mindestbetrag von 1,25 v. H. der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme nicht erreichen, auf diesen Wert angehoben und Pflegegelder, die nach der Anpassung den Höchstbetrag von 5 v. H. überschreiten würden, entsprechend gekürzt.

**Absatz 3** übernimmt § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 der Rentenanpassungsgesetze.

#### Zu § 2

Die neuen Vorschriften sollen uneingeschränkt auch für Arbeitsunfälle gelten, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben. Einer besonderen Regelung bedurfte es lediglich für die Unfälle, die sich vor dem Jahre 1973 ereignet haben. Absatz 1 Satz 2 bewirkt, daß in diesen Fällen für die erste nach neuem Recht durchzuführende Anpassung in allen Fällen gleiche Voraussetzungen geschaffen werden, da bei der Anpassung zum 1. Januar 1975 von der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres 1973 ausgegangen wird.

Durch Absatz 2 wird ein Absinken der Leistungen bei der Überleitung in das neue Recht verhindert. In Einzelfällen kann das 300fache des Ortslohnes den neuen Durchschnittssatz übersteigen. Der Betrag, der im Wege der Besitzstandswahrung weiterhin zu zahlen ist, wird durch künftige Rentenanpassungen aufgezehrt.

#### Zu § 3

Die Vorschrift erstreckt die Vorschriften über die künftigen Rentenanpassungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen auch auf Renten aus bereits eingetretenen Versicherungsfällen.

#### Zu § 4

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Leistungen nach den dort genannten Vorschriften wie die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angepaßt werden.

#### Zu § 5

Begründung s. zu Artikel 1 § 12.

#### Zu § 6

Da nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß alle Rentenversicherungsträger die Renten sofort nach den Regelungen der Artikel 2 und 3 anpassen können, wird ihnen gestattet, das vorgeschriebene Anpassungsergebnis in einer Übergangszeit nach dem in Artikel 1 bestimmten Verfahren zu erzielen.

#### Zu § 7

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Erhöhungsbeträge auf Grund der 16. Rentenanpassung in den gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1973 nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Für die Nichtanrechnung der Erhöhungsbeträge sind auch verwaltungstechnische Gründe maßgebend; es soll vermieden werden, daß die anderen Sozialleistungen bereits zum 1. Juli 1973 neu berechnet werden müssen.

#### Zu § 8

Berlin-Klausel

### C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende finanzielle Mehraufwendungen:

1. Vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 in den gesetzlichen Rentenversicherungen:

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| Rentenversicherung<br>der Arbeiter     | 4 150 Millionen DM |
| Rentenversicherung<br>der Angestellten | 2 164 Millionen DM |
| knappschaftliche<br>Rentenversicherung | 552 Millionen DM   |

Summe ... 6 866 Millionen DM

Von den Mehraufwendungen gehen 552 Millionen DM für die knappschaftliche Rentenversicherung als Folge der Regelung in § 128 RKG zu Lasten des Bundes. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Wanderungsausgleich in Artikel 2 § 20 b KnVNG i. d. F. des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) so bemessen wurde, daß die Kosten für die Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das zweite Halbjahr 1973 praktisch von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen werden.

2. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974  
in der Unfallversicherung 272 Millionen DM  
  
Davon entfallen auf  
die Versicherungsträger 246 Millionen DM  
den Bund 15 Millionen DM  
die Länder 5 Millionen DM  
die Gemeinden 6 Millionen DM.

Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes bei Hauptgruppe 6 berücksichtigt.

Die konjunkturelle Situation in den Anpassungszeiträumen läßt sich gegenwärtig nicht abschätzen.

Es ist deshalb auch nicht möglich, die Auswirkungen des 16. RAG auf Einzelpreise und das Preisniveau heute schon vorauszusagen. Unabhängig davon geht es nach Auffassung der Bundesregierung aus sozialpolitischen Gründen nicht an, mit restriktiven Maßnahmen bei den Einkommen der Rentner anzusetzen.

Grundsätzlich stellt das durch das 3. RVÄndG geschaffene Finanzierungsverfahren tendenziell sicher,

daß die Rentenversicherungen als Ganzes stabilisierend auf den Konjunkturablauf wirken. Auch bei vollen Anpassungen der Renten an die Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bilden sich in Phasen der Hochkonjunktur Überschüsse wie umgekehrt in Zeiten einer Rezession konjunkturpolitisch erwünschte Defizite. Das heißt, die von der Rentenversicherung ausgelösten Zahlungsströme wirken antizyklisch und damit auch preisniveaustabilisierend.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zu Artikel 2 § 1 Nr. 9, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1**

## a) Artikel 2 § 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 1272 erhält folgende Fassung:

„§ 1272

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2) werden die Renten unbeschadet der Absätze 2 bis 5 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 1255 Abs. 1) zugrunde liegen, im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Anpassung stattfindet, mindestens 50 vom Hundert des für dasselbe Jahr nach § 1383 vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge betragen (Richtsatz). Es darf den Richtsatz um nicht mehr als fünf Prozentpunkte unterschreiten (untere Schwankungsgrenze).

(3) Wird der Richtsatz (Absatz 2 Satz 2) nicht erreicht und ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen eine über Absatz 1 hinausgehende Anpassung angezeigt, so sollen die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz angepaßt werden.

(4) Wird die untere Schwankungsgrenze (Absatz 2 Satz 3) nicht erreicht, so sind die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz anzupassen.

(5) Werden die Renten nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz angepaßt, so gilt für die Renten aufgrund von Versicherungsfällen, die im jeweiligen Anpassungsjahr eingetreten sind oder noch eintreten, für die Zeit ab 1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die derjenigen entspricht, die der Anpassung zugrunde gelegt wird.

(6) Die Bundesregierung hat in dem nach § 1273 zu erstattenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anpassung nach Absatz 3 angezeigt oder nach Absatz 4 erforderlich ist und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Renten oder Rententeile, die aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung bestehen.“

## b) Artikel 2 § 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten unbeschadet der Absätze 2 bis 5 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Altersruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 32 Abs. 1) zugrunde liegen, im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Anpassung stattfindet, mindestens 50 vom Hundert des für dasselbe Jahr nach § 110 vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge betragen (Richtsatz). Es darf den Richtsatz um nicht mehr als fünf Prozentpunkte unterschreiten (untere Schwankungsgrenze).

(3) Wird der Richtsatz (Absatz 2 Satz 2) nicht erreicht und ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen eine über Absatz 1 hinausgehende Anpassung angezeigt, so sollen die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz angepaßt werden.

(4) Wird die untere Schwankungsgrenze (Absatz 2 Satz 3) nicht erreicht, so sind die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz anzupassen.

(5) Werden die Renten nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz angepaßt, so gilt für die Renten aufgrund von Versicherungsfällen, die im jeweiligen Anpassungsjahr eingetreten sind oder noch eintreten, für die Zeit ab 1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die derjenigen entspricht, die der Anpassung zugrunde gelegt wird.

(6) Die Bundesregierung hat in dem nach § 50 zu erstattenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anpassung nach Absatz 3 angezeigt oder nach Absatz 4 erforderlich ist und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Renten oder Rententeile, die aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höherversicherung bestehen.“

c) Artikel 2 § 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 71 erhält folgende Fassung:

#### „§ 71

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2) werden die Renten unbeschadet der Absätze 2 bis 5 zum 1. Juli eines jeden Jahres an die veränderte allgemeine Bemessungsgrundlage angepaßt.

(2) Durch die Anpassung ist ein stabiles Rentenniveau zu sichern. Das Rentenniveau soll, gemessen an einem Knappschaftsruhegeld, dem vierzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre und eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 100 vom Hundert (§ 54 Abs. 1) zugrunde liegen, im Durchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Anpassung stattfindet, mindestens 66,66 vom Hundert des für dasselbe Jahr nach § 129 vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge betragen (Richtsatz). Es darf den Richtsatz um nicht mehr als 6,66 Prozentpunkte unterschreiten (untere Schwankungsgrenze).

(3) Wird der Richtsatz (Absatz 2 Satz 2) nicht erreicht und ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität, der Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen sowie der Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherungen eine über Absatz 1 hinausgehende Anpassung angezeigt, so sollen die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz angepaßt werden.

(4) Wird die untere Schwankungsgrenze (Absatz 2 Satz 3) nicht erreicht, so sind die Renten abweichend von Absatz 1 durch Gesetz anzupassen.

(5) Werden die Renten nach den Absätzen 3 oder 4 durch Gesetz angepaßt, so gilt für die Renten aufgrund von Versicherungsfällen, die im jeweiligen Anpassungsjahr eingetreten sind oder noch eintreten, für die Zeit ab 1. Juli des jeweiligen Anpassungsjahres eine allgemeine Bemessungsgrundlage, die derjenigen entspricht, die der Anpassung zugrunde gelegt wird.

(6) Die Bundesregierung hat in dem nach § 1273 der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Bericht dazu Stellung zu nehmen, ob eine Anpassung nach Absatz 3 angezeigt oder nach Absatz 4 erforderlich ist und gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

(7) Die §§ 1273 bis 1275 der Reichsversicherungsordnung gelten.“

Begründung zu a) bis c)

Die durch das Rentenreformgesetz eingefügte Rentenniveausicherungsklausel (§ 1272 Abs. 2 RVO, § 49 Abs. 2 AVG) hat zum Ziel, eine Mindestrelation zwischen den Renten einerseits und den aktuellen Durchschnittslöhnen andererseits zu gewährleisten und damit auch den Rentnern eine angemessene Stellung im Einkommensgefüge zu sichern. Diesem Anliegen kommt im Hinblick auf den zu erwartenden weiteren Preisauftrieb besondere Bedeutung zu.

Die geltende Regelung, die das Rentenniveau an dem für das Jahr der jeweiligen Anpassung vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt und damit am aktuellen Lohnniveau orientiert, soll nach dem Entwurf dahin gehend geändert werden, daß an die Stelle des vorausgeschätzten das zuletzt bestimmte, d. h. zwei Jahre zurückliegende Bruttoarbeitsentgelt tritt. Offenbar soll durch diese Änderung vermieden werden, daß aus der vom VI. Deutschen Bundestag nahezu einstimmig beschlossenen Rentenniveausicherungsklausel künftig — d. h. ab 1974 — gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen. Die in dem Regierungsentwurf enthaltene Neufassung der genannten Vorschriften kommt praktisch einer Abschaffung der Rentenniveausicherungsklausel gleich. Der Maßstab, an dem das Rentenniveau gemessen werden soll, wird derart verändert, daß zwar rein optisch das Rentenniveau von 50 vom Hundert erreicht bzw. überschritten wird, gemessen an den aktuellen Durchschnittslöhnen aber weiter erheblich hinter der Zielvorstellung des Rentenreformgesetzes sowohl hinsichtlich des Richtsatzes von 50 vom Hundert, als auch hinsichtlich der unteren Schwankungsgrenze von 45 vom Hundert zurückbleibt. So würde das Rentenniveau z. B. 1973 nach dem Entwurf 53,7 vom

Hundert, nach dem Rentenreformgesetz dagegen nur 42,33 vom Hundert betragen.

Außerdem entfielen die Verpflichtung des Gesetzgebers, ab 1974 unmittelbare Konsequenzen für die Rentenanpassungen zu ziehen.

Nach Auffassung des Bundesrats besteht kein Grund für die vorgesehene Änderung. Seit der Verabschiedung des Rentenreformgesetzes sind keine neuen Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen worden, die eine solche Maßnahme rechtfertigen könnten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen. Auch nach Auffassung des Sozialbeirats zeigen die Vorausberechnungen im Rentenanpassungsbericht 1973, daß bei gegebenem Leistungsrecht die Auswirkungen der geltenden Rentenniveausicherungsklausel ohne Erhöhung des Beitragssatzes finanziell tragbar sind.

Der Bundesrat sieht sich deshalb im Interesse der Rentner außerstande, der vorgesehenen Änderung eines Kernstücks des Rentenreformgesetzes zuzustimmen. Er ist der Auffassung, daß insbesondere im Hinblick auf das Vertrauen der Rentner auf eine stetige angemessene Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage der materielle Gehalt der erst vor kurzem in die Rentenversicherungsgesetze eingefügten Rentenniveausicherungsklausel erhalten bleiben muß.

Die vom Bundesrat nunmehr vorgeschlagene Fassung bringt die Rentenniveausicherungsklausel in Einklang mit der in dem Entwurf vorgesehenen Automatisierung der weiteren Rentenanpassungen. Sie gewährleistet eine Einschäl-

tung des Gesetzgebers, wenn über die automatische Anpassung hinausgehende Maßnahmen notwendig sind. Im übrigen räumt sie Zweifelsfragen bei der Anwendung der Rentenniveausicherungsklausel aus.

## 2. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rentenerhöhungen sowie die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, zumal der vorgezogene Termin für diese Maßnahmen auch auf Initiative des Bundesrats zu einem wesentlichen Bestandteil der Rentenreform des Jahres 1972 geworden ist. Er bedauert jedoch, daß diese vorgezogenen Rentenerhöhungen nach dem Regierungsentwurf mit einem teilweisen Abbau der Rentenreform gekoppelt werden sollen, in dem die Rentenniveau-Sicherung weitgehend ausgehöhlt wird. Der Bundesrat lehnt die gesetzestechnische Verbindung von Rentenanpassung und Rentenreformänderung ab, da im Falle der Ablehnung eines Abbaues der Rentenreform die rechtzeitige Rentenerhöhung gefährdet würde.

Der Bundesrat bittet daher, die Vorschriften über die Rentenniveau-Sicherungsklausel und über die „Automatik“ der Rentenanpassung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in ein gesondertes Gesetz zu übernehmen und getrennt zu behandeln. Falls ohne eine solche Trennung — beispielsweise durch Anrufung des Vermittlungsausschusses — das rechtzeitige Inkrafttreten der Vorschriften über die Rentenerhöhungen gefährdet würde, hätte der Bundesrat dies dann nicht zu vertreten.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

### Zu 1.

Zu Artikel 2 § 1 Nr. 9, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die sogenannte Rentenniveauegleichsklausel in der geltenden Fassung Änderungsbedürftig ist. Sie ist mit Rücksicht darauf, daß das Rentenniveau an einem vorzuschätzenden Wert zu messen ist, statistisch nicht eindeutig und im Hinblick auf die aus ihr zu ziehenden Konsequenzen nicht praktikabel. Dieser Haupteinwand gegen die geltende Rentenniveausicherungsklausel wird durch die Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht ausgeräumt.

### Zu 2.

Zum Gesetzentwurf

Der Entschluß kann nicht gefolgt werden.

Die Bundesregierung hat bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage die Frage der Zusammengehörigkeit der in ihr enthaltenen Regelungskomplexe (16. Rentenanpassung, Einführung der automatischen Rentenanpassung und Änderung der Rentenniveausicherungsklausel) geprüft und bejaht. An dieser Auffassung hält sie fest. Der Bundesrat kann aus seiner Verantwortung für die Gesetzesvorlage als Ganzes nicht entlassen werden.